

# ERLÄUTERUNGEN 275 INNO

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Webseite des FÖD Finanzen unter [www.fisconetplus.be](http://www.fisconetplus.be) verfügbar).

## Betroffene Artikel:

Art. [194quinquies](#), [205/1](#), [205/2](#), [205/3](#), [205/4](#), [235](#) et [236bis](#), des Einkommensteuergesetzbuches 1992.

## Vorbemerkungen

### Benutzte Abkürzungen

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
Stj.	Steuerjahr
BStZr.	Besteuerungszeitraum
GSt.	Gesellschaftssteuer
StGF/G	Steuer der Gebietsfremden - Gesellschaften
EStGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
GesGB	(des) Gesellschaftsgesetzbuch(es)
Geistiges Eigentumsrecht	Geistiges Eigentumsrecht oder Produkt- oder Dienstleistungsarten oder Produkt- oder Dienstleistungsgruppen

Diese Aufstellung dient zur Festlegung des Betrags der steuerfreien Einkünfte aus Innovationen und des Betrags des Abzugs für Einkünfte aus Innovationen, der, je nach Fall, bei der GSt. und bei der StGF/G für das betreffende Steuerjahr angewandt wird

Wenn die Gesellschaft den Abzug für Einkünfte aus Patenten gemäß Art. 543 EStGB 92 anwendet, gelten Art. 205/1 bis 205/4 gemäß Art. 205/4 § 4 EStGB 92 nicht für diesen BStZr. sowie für die darauffolgenden BStZr., die vor 01.07.2021 enden, in Bezug auf das Patent, für das der Abzug für Einkünfte aus Patenten angewandt wird.

## Allgemeines

1. Für die Anwendung dieser Aufstellung werden die Begriffe geistiges Eigentumsrecht, zu berücksichtigende Einkünfte aus Innovationen, Nettoeinkünfte, in Betracht kommende Ausgaben, globale Ausgaben, verbundenes Unternehmen und nicht verbundenes Unternehmen in Artikel 205/1 § 2 EStGB 92 definiert.

2. Die in Artikel 194quinquies und 205/1 bis 205/4 EStGB 92 bezeichneten Bestimmungen gelten ebenfalls für die in Artikel 227 Nr. 2 EStGB 92 erwähnten Steuerpflichtigen für Einkünfte aus Innovationen bezüglich geistiger Eigentumsrechte, die ihren belgischen Niederlassungen zugewiesen sind.

Für die Anwendung von Artikel 205/2 EStGB 92 werden Bruttoeinkünfte aus Innovationen um die Kosten für selbst ausgeführte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, um Vergütungen, die Dritten geschuldet sind, und um Abschreibungen auf erworbene geistige Eigentumsrechte, die auf das steuerpflichtige Ergebnis der belgischen Niederlassung angerechnet werden, verringert.

3. Die Bestimmung der Einkünfte aus Innovationen muss pro geistiges Eigentumsrecht getrennt erfolgen.

Wenn die Gesellschaft beweisen kann, dass die Auflistung der Einkünfte aus Innovationen pro geistiges Eigentumsrecht aus praktischer Sicht nicht durchführbar ist, kann sie die Einkünfte aus Innovationen entweder pro Produkt- oder Dienstleistungsart oder pro Produkt- oder Dienstleistungsgruppe, die aus den geistigen Eigentumsrechten hervorgehen, auflisten.

4. Bei Fusionen, Aufspaltungen oder damit gleichgesetzten Vorgängen mit Steuerbefreiung wird der zu berücksichtigende Abzug für Einkünfte aus Innovationen bei den übernehmenden oder begünstigten Gesellschaften für die bei ihnen eingebrachten Bestandteile so bestimmt, als ob der Vorgang nicht stattgefunden hätte.

5. Wenn die Gesellschaft sowohl Artikel 205/1 EStGB 92 als auch Artikel 194quinquies EStGB 92 geltend machen kann, ist letzterer prioritär anwendbar.

6. Die Befreiung der Einkünfte aus Innovationen und der Abzug für Einkünfte aus Innovationen sind auf die Einkünfte anwendbar, die ab 01.07.2016 bezogen wurden.

## Rahmen "Steuerfreie Einkünfte aus Innovationen"

In diesen Rahmen werden die Angaben zu den steuerfreien Einkünften aus Innovationen eingetragen, von denen in [Art. 194quinquies EStGB 92 die Rede ist](#)

Dieser Rahmen betrifft einerseits den Betrag der steuerfreien Rücklage gemäß Art. 194quinquies § 1 EStGB 92 (siehe Titel "1. Steuerfreie Rücklage für Einkünfte aus Innovationen") und andererseits, wenn das geistige Eigentumsrecht gewährt wurde, aber noch ein nicht gewählter Übertrag der Steuerbefreiung besteht, den Betrag des definitiv gemäß Artikel 194 quinquies § 2 Abs.2 und 3 EStGB 92 von der Steuer zu befreienden Übertrags (siehe Titel "2. Definitive Steuerbefreiung des Übertrags").

### 1. Steuerfreie Rücklage für Einkünfte aus Innovationen

Die steuerfreien Einkünfte aus Innovationen gelten als Gewinne des BStZr. während dessen:

- die in Art. 190 Abs. 2 EStGB 92 vorgesehenen Bedingungen (Unantastbarkeit) nicht mehr eingehalten wurden,
- die Anfrage für das geistige Eigentumsrecht nicht mehr läuft und dieses nicht gewährt wurde.

In die Spalte "**Steuerjahr-laufende Nummer (Feste Identifizierungsnr. pro genutztes Recht)**" die jedem genutzten geistigen Eigentumsrecht eigene Identifizierungsnummer eintragen. Diese Identifizierungsnummer ist eine einmalige und ständige Nummer, die einem geistigen Eigentumsrecht für die Zeit seines Bestehens zugeteilt wird. Sie ermöglicht die Identifizierung des geistigen Eigentumsrechts in den verschiedenen Rahmen und Anlagen des Verzeichnisses 275 INNO für jedes betroffene Steuerjahr.

Diese Nummer setzt sich aus 2 Teilen zusammen:

- Stj. im Laufe dessen das geistige Eigentumsrecht zum ersten Mal im Verzeichnis 275 INNO aufgeführt wurde,
- laufende Nummer, die für jedes Stj. mit 1 beginnt und aufeinanderfolgend um eine Einheit für jede neue Nummer erhöht wird.

Beispiel: Das geistige Eigentumsrecht V, für das die Anfrage während des BStZr. des Stj. 2017 gestellt wurde und die zum ersten Mal als das 4. geistige Eigentumsrecht im Verzeichnis 275 INNO aufgeführt ist, erhält die Identifizierungsnummer "2017-04". Diese Nummer ermöglicht eine Identifizierung des geistigen Eigentumsrechts V, für das die Anfrage im Verzeichnis 275 INNO des Stj. 2018 sowie in den Verzeichnissen 275 INNO der folgenden Stj. noch immer läuft.

#### Steuerjahr 2017

Steuerjahr-laufende Nummer (Feste Identifizierungsnr. pro genutztes Recht)	Beschreibung des geistigen Eigentumsrechts bzw. der Produkt- oder Dienstleistungsart oder der Produkt- oder Dienstleistungsgruppe
2017-01	X
2017-02	Y
2017-03	Z
2017-04	V

#### Steuerjahr 2018

Steuerjahr-laufende Nummer (Feste Identifizierungsnr. pro genutztes Recht)	Beschreibung des geistigen Eigentumsrechts bzw. der Produkt- oder Dienstleistungsart oder der Produkt- oder Dienstleistungsgruppe
2017-01	X
2017-02	Y
2017-03	Z
2017-04	V
2018-01	A
2018-02	B
2018-03	C
2018-04	D

In Spalte "**Beschreibung des geistigen Eigentumsrechts bzw. der Produkt- oder Dienstleistungsart oder der Produkt- oder Dienstleistungsgruppe**" muss die in Artikel 205/1 § 2 Nr. 1 a) bis d) EStGB 92 bezeichnete Beschreibung des geistigen Eigentumsrechts angegeben werden.

Spalte "**A. Gewährtes geistiges Eigentumsrecht (Wenn A angekreuzt ist, gegebenenfalls D, F, G)**", die nicht gewährte Steuerbefreiungen für ein geistiges Eigentumsrecht betrifft, für die der Antrag gewährt wurde, wird in Titel "2. Definitive Steuerbefreiung des Übertrags" kommentiert.

In Spalte "**B. Den Ausgaben entsprechend begrenzte Nettoeinkünfte (Keine Einkünfte = 0)**" muss der Betrag angegeben werden, der gemäß Art. 205/3 EStGB 92 festgelegt wurde, wenn das geistige Eigentumsrecht bereits überlassen wurde (Art. 194quinquies § 1 Abs. 1 EStGB 92). Es handelt sich im vorliegenden Fall um Nettoeinkünfte aus Innovationen, die pro geistiges Eigentumsrecht bestimmt werden (Art. 205/2 EStGB 92), den getätigten Ausgaben entsprechend begrenzt (Art. 205/3 EStGB 92).

Wenn der im vorigen Absatz bestimmte Betrag negativ ist, sollte "0" eingetragen werden.

Siehe auch nachstehend Erläuterungen zu Rahmen "Anlage 1 - Bestimmung der Nettoeinkünfte pro geistiges Eigentumsrecht".

In Spalte "**F. Steuerfreie Rücklage des Besteuerungszeitraums**" muss der Betrag der steuerfreien Rücklage des BStZr. eingetragen werden, der gemäß den in Art. 194quinquies § 1 Abs. 2 EStGB 92 auferlegten Begrenzungen und Bedingungen festgelegt wurde.

Dieser Betrag entspricht dem in Spalte "E. Gesamtbetrag (C + D)" vermerkten Betrag, gegebenenfalls gemäß vorgenanntem Art. 194quinquies § 1 Abs. 2 EStGB 92.

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch Art. 194quinquies § 1 Abs. 2 EStGB 92 auferlegte Begrenzung in Bezug auf die Gewinne des BStZr., so wie sie vor Anwendung von Art. 205/1 bis 205/4 EStGB 92 bestanden und vor Erstellung der besagten steuerfreien Rücklage, global für alle geistigen Eigentumsrechte bewertet werden muss, für die eine steuerfreie Rücklage verbucht wurde..

In Spalte "**H. Gesamtbetrag der steuerfreien Rücklagen (F + H des 275 INNO voriges Stj.)**" wird der Gesamtbetrag der steuerfreien Rücklagen für Einkünfte aus Innovationen seit der Einreichung des Antrags für das geistige Eigentumsrecht eingetragen werden. Dieser Betrag ist endgültig steuerfrei ab dem Stj., das sich auf den BStZr. bezieht, in dem das geistige Eigentumsrecht gewährt wurde (Art. 194quinquies § 2 Abs. 1 EStGB 92) und dieses Recht darf ab diesem Stj. nicht mehr in vorliegendem Rahmen aufgeführt werden (außer bei Übertragung von nicht gewährten Steuerbefreiungen; siehe hiernach Erläuterungen zu Titel "2. Definitive Steuerbefreiung des Übertrags").

Einkünfte aus Innovationen dieses Stj. können unter den in Art. 205/1 bis 205/4 EStGB 92 vorgeschriebenen Bedingungen für den Abzug für Einkünfte aus Innovationen in Betracht kommen und müssen zu diesem Zweck im Rahmen "Abzug für Einkünfte aus Innovationen" aufgeführt werden (siehe nachstehende Erläuterungen).

## 2. Definitive Steuerbefreiung des Übertrags

Spalte "**A. Gewährtes geistiges Eigentumsrecht (Wenn A angekreuzt ist, gegebenenfalls D, F, G)**", muss ab dem Stj. angekreuzt werden, das sich auf den BStZr. bezieht, in dem das geistige Eigentumsrecht gewährt wurde, **so lange noch nicht gewährte Steuerbefreiungen am Ende des vorigen BStZr. bestehen bleiben** (siehe Spalte "G. Übertrag der nicht am Ende des Besteuerungszeitraums gewährten Steuerbefreiung (E - F)" von Verzeichnis 275 INNO des vorigen Stj.). In dieser Hypothese ermöglicht die Kombination dieser Spalte mit den Spalten "**D. Übertrag der nicht am Ende des vorherigen Besteuerungszeitraums gewährten Steuerbefreiung (G aus 275 INNO voriges Stj.)**", "**F. Steuerfreie Rücklage des Besteuerungszeitraums**" und "**G. Übertrag der nicht am Ende des Besteuerungszeitraums gewährten Steuerbefreiung (E - F)**" einen Verlauf der definitiv von der Steuer zu befreienden Beträge innerhalb der in Art. 194quinquies § 2 Abs. 2 und 3 EStGB 92 vorgesehenen Begrenzungen und Bedingungen.

Hier muss in Spalte "**D. Übertrag der nicht am Ende des vorherigen Besteuerungszeitraums gewährten Steuerbefreiung (G aus 275 INNO voriges Stj.)**" der Betrag der am Ende des vorigen BStZr. nicht gewährten Steuerbefreiungen vermerkt werden. Es handelt sich

um den Betrag, vermerkt in Spalte "G. Übertrag der nicht am Ende des Besteuerungszeitraums gewährten Steuerbefreiung (E - F)" aus Verzeichnis 275 INNO des vorherigen Stj.

In Spalte "**F. Steuerfreie Rücklage des Besteuerungszeitraums**" muss der Betrag der nicht gewährten Steuerbefreiung am Ende des vorherigen Stj. eingetragen werden, der gemäß den in Art. 194quinquies § 2 Abs. 2 EStGB 92 auferlegten Begrenzungen und Bedingungen festgelegt wurde. Dieser Betrag entspricht also dem Betrag aus Spalte "D". Übertrag der nicht am Ende des vorherigen Besteuerungszeitraums gewährten Steuerbefreiung (G aus 275 INNO voriges Stj.), gegebenenfalls begrenzt gemäß vorgenanntem Art. 194quinquies § 2 Abs 2 EStGB 92.

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch Art. 194quinquies § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 EStGB 92 auferlegte Begrenzung in Bezug auf die Gewinne des BStZr., so wie sie vor Anwendung von Art. 205/1 bis 205/4 EStGB 92 und vor Bildung der steuerfreien Rücklage oder Festlegung der definitiven Befreiung global für alle geistigen Eigentumsrechte, für die eine steuerfreie Rücklage und/oder eine definitive Steuerbefreiung (nicht gewährte Steuerbefreiungen) verbucht wurde, bewertet werden muss.

In Spalte "**G. Übertrag der nicht am Ende des Besteuerungszeitraums gewährten Steuerbefreiung (E - F)**" muss der Saldo der definitiv nicht gewährten Steuerbefreiung am Ende des BStZr. eingetragen werden, unter Berücksichtigung der in Art. 194quinquies § 2 Abs. 2 EStGB 92 (Art. 194quinquies § 2 Abs. 3 EStGB 92) vorgeschriebenen Begrenzungen. Dieser Betrag entspricht der Differenz zwischen dem Betrag aus Spalte "D. Übertrag der nicht am Ende des vorherigen Besteuerungszeitraums gewährten Steuerbefreiung (G aus 275 INNO voriges Stj.)", und dem aus Spalte "F. Steuerfreie Rücklage des Besteuerungszeitraums".

## Rahmen "Abzug für Einkünfte aus Innovationen"

In diesem Rahmen werden die Angaben zum Abzug für Einkünfte aus Innovationen vermerkt, die in Art. [205/1](#), [205/2](#), [205/3](#) und [205/4](#) EStGB 92 bezeichnet sind.

Als Kommentar zu Spalte "**Steuerjahr-laufende Nummer (Feste Identifizierungsnr. pro genutztes Recht)**", siehe die entsprechenden Erläuterungen zu Titel "1. Steuerfreie Rücklage für Einkünfte aus Innovationen" aus Rahmen "Steuerfreie Einkünfte aus Innovationen".

In Spalte "**Beschreibung des geistigen Eigentumsrechts bzw. der Produkt- oder Dienstleistungsart oder der Produkt- oder Dienstleistungsgruppe**" wird die in Artikel 205/1 § 2 Nr. 1 EStGB 92 bezeichnete Beschreibung des geistigen Eigentumsrechts angegeben.

In Spalte "**I., Den Ausgaben entsprechend begrenzte Nettoeinkünfte (Keine Einkünfte = 0)**" wird der Betrag angegeben, der gemäß Art. 205/3 EStGB 92 festgelegt wurde. Es handelt sich im vorliegenden Fall um Nettoeinkünfte aus Innovationen, die pro geistiges Eigentumsrecht bestimmt werden (Art. 205/2 EStGB 92), den getätigten Ausgaben entsprechend begrenzt (Art. 205/3 EStGB 92).

Wenn der im vorigen Absatz bestimmte Betrag negativ ist, sollte "0" eingetragen werden.

Siehe auch nachstehend Erläuterungen zu Rahmen "Anlage 1 - Bestimmung der Nettoeinkünfte pro geistiges Eigentumsrecht".

In Spalte "**M. Für den Besteuerungszeitraum abgezogener Abzug für Einkünfte aus Innovationen**" muss der Betrag des Abzugs für Einkünfte aus Innovationen für den laufenden BStZr. eingetragen werden. Dieser Betrag entspricht dem Betrag aus Spalte "L. Abzug für abziehbare Einkünfte aus Innovationen (J + K)", gegebenenfalls auf den verbleibenden Gewinn nach Abzug für Einkünfte aus Patenten begrenzt.

Die Begrenzung der verbleibenden Gewinne nach Abzug für Einkünfte aus Patenten wird global auf alle geistigen Eigentumsrechte angewandt, für die ein Abzug beantragt wurde.

Wenn durch fehlende oder unzureichende Gewinne der gesamte Abzug für Einkünfte aus Innovationen für einen BStZr. nicht möglich ist, kann der Teil, der nicht abgezogen werden konnte, auf spätere BStZr. übertragen werden. Dieser Betrag wird in der Spalte "**N. Übertrag des nicht am Ende des Besteuerungszeitraums gewährten Abzugs (L - M)**" eingetragen.

## Anlage 1 - Bestimmung der Nettoeinkünfte pro geistiges Eigentumsrecht

Diese Anlage betrifft die Festlegung des Betrags der Nettoeinkünfte pro geistiges Eigentumsrecht gemäß [Art. 205/2 EStGB 92](#).

Sie muss ab dem Stj ausgefüllt werden, das sich auf den BStZr. bezieht, in dem das geistige Eigentumsrecht zum ersten Mal ein Einkommen (Bruttoeinkommen aus Innovationen) erzeugt hat.

Als Kommentar zu Spalte "**Steuerjahr-laufende Nummer (Feste Identifizierungsnr. pro genutztes Recht)**", siehe die entsprechenden Erläuterungen zu Titel "1. Steuerfreie Rücklage für Einkünfte aus Innovationen" aus Rahmen "Steuerfreie Einkünfte aus Innovationen".

In Spalte "**Bruttoeinkünfte aus Innovationen**" wird der Bruttobetrag der Einkünfte aus Innovationen aufgeführt, so wie in Art. 205/1 § 2 Nr. 2 EStGB 92 festgelegt.

In Spalte "**Kosten des Besteuerungszeitraums**" wird der Betrag der Ausgaben des BStZr. eingetragen, wie in Artikel 205/1 § 2 Nr. 3 EStGB 92 beschrieben.

Gemäß Artikel 205 § 1 Abs. 3 EStGB 92 wird ein negatives Ergebnis, das aus der Feststellung der Einkünfte aus Innovationen hervorgeht, schrittweise von den Nettoeinkünften aus Innovationen, die dasselbe geistige Eigentumsrecht betreffen, für jeden der folgenden BStZr. abgezogen (siehe ebenfalls nachfolgend die Erläuterungen zu Spalte "Übertrag des negativen Ergebnisses am Ende des früheren BStZr. (-)" und "Ergebnis (+)/(-)").

Für den BStZr., für den Einkünfte aus Innovationen gemäß Art. 194quinquies § 1 oder 205/2 § 1 EStGB 92 zum ersten Mal getrennt festgelegt werden, wird, je nach Fall, in der Spalte "**Betrag der historischen Kosten**" der Betrag der global in Kosten aufgeführten Ausgaben der früheren BStZr., die nach dem 30.06.2016 enden, eingetragen (Art. 205/2 § 2 EStGB 92). Der Gesamtbetrag der historischen Kosten muss ebenfalls für jeden BStZr., der vom gestaffelten Abzug der historischen Kosten betroffen ist, angegeben werden (Siehe nachfolgende Erläuterungen).

Getätigte oder getragene Kosten im Laufe eines BStZr., in dem die Gesellschaft den Abzug für Einkünfte aus Patenten gemäß Artikel 205<sup>1</sup> bis 205<sup>4</sup> EStGB 92 angewandt hat, so wie sie vor ihrer Aufhebung durch die Art. 4 bis 7 des Gesetzes vom 3. August 2016 über dringende steuerliche Verfügungen bestanden, dürfen nicht abgezogen werden.

Diese historischen Kosten, die für die Festlegung der Nettoeinkünfte aus Innovationen berücksichtigt werden müssen, können in einem Mal (Art. 205/2 § 2 Abs. 1 und 2 EStGB 92) oder gestaffelt abgezogen werden (Art. 205/2 § 2 Abs. 3 bis 5 EStGB 92).

### In einem Mal abgezogene historische Kosten

Die in Spalte "Betrag der historischen Kosten" eingetragene Summe muss ebenfalls in Spalte "**In einem Mal abgezogene historische Kosten**" eingetragen werden.

Gemäß Artikel 205/2 § 2 Abs. 2 EStGB 92 wird ein negatives Ergebnis, das aus der Feststellung von Einkünften aus Innovationen hervorgeht, schrittweise von den Nettoeinkünften aus Innovationen, die dasselbe geistige Eigentumsrecht betreffen, für jeden der folgenden BStZr. abgezogen (siehe ebenfalls nachfolgend die Erläuterungen zu Spalte "Übertrag des negativen Ergebnisses am Ende des früheren BStZr. (-)" und "Ergebnis (+)/(-)").

### Gestaffelt abgezogene historische Kosten

Die Gesellschaft kann im Laufe des BStZr., für den die Einkünfte aus Innovationen zum ersten Mal getrennt festgelegt wurden, unwiderruflich die lineare Staffelung der historischen Kosten für einen Zeitraum von höchstens 7 aufeinanderfolgenden BStZr. wählen.

Die Dauer der Staffelung muss für jeden BStZr., der von der Staffelung betroffen ist, in Spalte "**Gestaffelt abgezogene historische Kosten: Dauer der Staffelung**" angegeben werden.

In Spalte "**Betrag der für den Besteuerungszeitraum gestaffelt abgezogenen historischen Kosten**" wird der gestaffelte Betrag der historischen Kosten angegeben, gegebenenfalls auf den Restbetrag der Einkünfte aus Innovationen, nach Abzug der Kosten des BStZr.

begrenzt. Wenn der Restbetrag der Einkünfte aus Innovationen negativ oder Null ist, wird "0" eingetragen.

Für den BStZr., in dem die Frist der Staffelung ausläuft oder eventuell früher, wenn der Abzug für Einkünfte aus Innovationen aus geistigem Eigentum nicht mehr angewandt wird, wird der Gewinn des BStZr. um einen Betrag erhöht, der der positiven Differenz zwischen einerseits dem Abzug für Einkünfte aus Innovationen, die für diesen BStZr. und höchstens für die 7 vorhergehenden BStZr. für das geistige Eigentumsrecht gewährt oder übertragen wurden und andererseits dem Abzug für Einkünfte aus Innovationen, der auf dieses Recht angewandt worden wäre, wenn der Steuerpflichtige nicht die Staffelung der historischen Kosten gewählt hätte (Art. 205/2 § 2 Abs. 4 EStGB 92), entspricht. Dieser Betrag wird in der betreffenden Erklärung in Rahmen "Nicht zugelassene Ausgaben" unter Rubrik "Rücknahme des Abzugs für Einkünfte aus Innovationen im Fall von Staffelung der historischen Kosten" eingetragen

Gemäß Artikel 205/2 § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 EStGB 92 wird ein negatives Ergebnis, das aus der Aufstellung der Einkünfte aus Innovationen hervorgeht, schrittweise von den Nettoeinkünften aus Innovationen, die das selbe geistige Eigentumsrecht betreffen, für jeden der folgenden BStZr. abgezogen. Dieses negative Ergebnis muss in Spalte "**Übertrag des negativen Ergebnisses am Ende des früheren Besteuerungszeitraums (-)**" für die Festlegung der Nettoeinkünfte aus Innovationen des folgenden BStZr. aufgenommen werden.

Der in Spalte "Ergebnis (+)/(-)" aufgenommene Betrag entspricht dem gemäß Art. 205/2 EStGB 92 aufgestellten Nettoeinkommen des geistigen Eigentumsrechts. Dieses Ergebnis wird wie folgt festgelegt:

- "Bruttoeinkünfte aus Innovationen"
- "Kosten des Besteuerungszeitraums"
- "Auf einmal abgezogene historische Kosten"
- oder
- "Betrag der für den Besteuerungszeitraum gestaffelt abgezogenen historischen Kosten"
- + "Übertrag des negativen Ergebnisses am Ende des früheren Besteuerungszeitraums (-)"

## Anlage 2 - Investitionen der bei einer Veräußerung erhaltenen Summen in Ausgaben, die in Betracht kommen

In dieser Anlage werden die Angaben eingetragen, die sich auf Investitionen der Summen beziehen, die infolge der Veräußerung eines geistigen Eigentumsrechts, wie in Art. 205/1 § 2 Nr. 2 5. Spiegelstrich EStGB 92 bezeichnet, innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab dem ersten Tag des Kalenderjahres der Veräußerung und spätestens bei Einstellung der Berufstätigkeit für in Betracht kommende Ausgaben, verwendet werden sollen.

Der gemäß Art. 205/1 bis 205/4 von den Gewinnen abgezogene Gesamtbetrag bezüglich dieser Veräußerung wird als Gewinn des BStZr. angesehen, in dem die in vorgenanntem Absatz angesprochenen Fristen ablaufen, wenn die vorgeschriebenen Investitionen nicht verwirklicht wurden ([Art. 205/4 § 5 EStGB 92](#)). Dieser Betrag wird in der betreffenden Erklärung in Rahmen "Nicht zugelassene Ausgaben" unter Rubrik "Rücknahme des Abzugs für Einkünfte aus Innovationen infolge fehlender Wiederanlage in Ausgaben, die in Betracht kommen" eingetragen.

## Zu erledigende Formalitäten

Um die Steuerbefreiung der Einkünfte aus Innovationen und/oder den Abzug für Einkünfte aus Innovationen beanspruchen zu können, muss der Steuerpflichtige je nach Fall seiner Erklärung zur GSt. oder zur StGF/G diese Aufstellung 275 INNO beifügen (Registerkarte 275 INNO in der elektronischen Steuererklärung BIZTAX).

Für die Steuerbefreiung der Einkünfte aus Innovationen muss das Verzeichnis 275 INNO ab dem Stj. beigefügt werden, das sich auf den BStZr. bezieht, in dem der Antrag auf ein geistiges Eigentumsrecht gestellt wurde.

Für den Abzug für Einkünfte aus Innovationen muss das Verzeichnis 275 INNO für jedes Stj. beigefügt werden, in dem:

- entweder der Abzug für Einkünfte aus Innovationen angewandt wird,

- oder die Frist der in Art. 205/2 § 2 Abs. 3 EStGB 92 bezeichneten linearen Staffelung, die in einem früheren BStZr. gewählt wurde, nicht bereits abgelaufen ist, außer der Abzug für Einkünfte aus Innovationen würde für dieses geistige Eigentumsrecht nicht mehr angewandt,
- bzw. die Frist der in Art. 205/4 § 5 EStGB 92 bezeichneten Wiederanlage infolge einer Veräußerung des geistigen Eigentumsrechts in einem früheren BStZr. nicht bereits abgelaufen ist.

Die Gesellschaft muss ferner folgende Dokumente zur Verfügung der Verwaltung halten, die pro geistiges Eigentumsrecht Folgendes belegen:

- den realen Wert der geistigen Eigentumsrechte, die von einem verbundenen Unternehmen erworben wurden, von dem das geistige Eigentumsrecht stammt,
- die in Artikel 205/1 § 2 Nr. 2 EStGB 92 bezeichneten Einkünfte aus Innovationen, die ausschließlich an das geistige Eigentumsrecht geknüpft sind,
- die Kosten, die von den Einkünften aus Innovationen abgezogen wurden, um die in Art. 205/1 § 2 Nr. 3 EStGB 92 bezeichneten Nettoeinkünfte zu erhalten,
- die in Artikel 205/1 § 2 Nr. 4 EStGB 92 bezeichneten Ausgaben, die unmittelbar an das geistige Eigentumsrecht geknüpft sind,
- die in Artikel 205/1 § 2 Nr. 5 EStGB 92 bezeichneten Ausgaben, die in Kosten aufgeführt sind, die unmittelbar an das geistige Eigentumsrecht geknüpft sind.